

S T A D T S T O C K A C H

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Stollenbreite II", Stockach

Erste Änderung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Stollenbreite II" schreibt in Nummer 8.7 der Bebauungsvorschriften vor, daß die Traufhöhe (Schnittpunkt Dachhaut ./ . Außenwand) maximal 3,00 m ab Oberkante Erdgeschoßfußbodenhöhe sein darf. Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, daß durch diese Festsetzung ein Dachgeschoßausbau nur beschränkt möglich ist. In der Vergangenheit war daher immer eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich dieser Festsetzung nötig.

Um allen Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, auch das Dachgeschoß sinnvoll zu nutzen ohne daß hierdurch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig ist, muß der Bebauungsplan geändert werden. Im Rahmen der Änderung ist vorgesehen, nunmehr eine Traufhöhe von 3,80 m zuzulassen. Durch diese sinnvolle Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Bebauungsplan soll daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden.

Stadtbaupamt Stockach, im Dezember 1989

